

Alfred Riedl

# Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

- Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement
- Empfehlungen beim Einsatz von Finanzinstrumenten
- Risiken begrenzen – Sicherheit schaffen

**Für den Inhalt verantwortlich:**

LAbg. Bgm. Mag. **Alfred Riedl**  
(Erster Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes)  
Österreichischer Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien

Tel.: 01/512 14 80  
Fax: 01/512 14 80 -72

E-Mail: [oesterreichischer@gemeindebund.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.at)  
Internet: [www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at)



Dr. Robert Hink  
Generalsekretär  
Gemeindebund



Bgm. Helmut Mödlhammer  
Präsident  
Gemeindebund

## Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Spekulationsverluste einiger weniger Gemeinden haben im Frühjahr 2009 Medien und Öffentlichkeit stark beschäftigt. Rund 100 Gemeinden hatten Probleme mit ihren Veranlagungen und zum Teil doch erhebliche Verluste zu verzeichnen. Zum Teil waren und sind diese Probleme auch eine Folge der internationalen Finanzkrise; viele Veranlagungsprodukte, die zuvor jahrelang als sicher galten und beste Ratings genossen haben, sind im Zuge dieser Krise zu gefährlichen und riskanten Geschäften geworden.

Als Interessensvertretung hat der Gemeindebund schnell und konsequent gehandelt. Noch bevor etwaige Verluste von Gemeinden bekannt geworden waren, wurde – schon im Dezember 2008 – ein Fachgremium gegründet und einberufen, das unter Beiziehung höchstrangiger Experten neue **Leitlinien für die Finanzgeschäfte** von Gemeinden erarbeiten sollte.

Die nun vorliegende Ausgabe der RFG-Schriftenreihe ist das Ergebnis der Arbeit dieses **Fachgremiums**, in dem ua Experten des Staatsschuldenausschusses, des Rechnungshofs, der Finanzmarktaufsicht und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mitgewirkt haben. Wichtig war uns dabei, dass diese Richtlinien ein Produkt völliger **Unabhängigkeit** sind. Das ist auch der Grund, warum wir etwa aus dem Bankbereich niemanden zur Mitarbeit eingeladen haben – eben um zu verhindern, dass hier kommerzielle Interessen eine Rolle spielen.

Diese Richtlinien sind eine **offizielle und unverbindliche Empfehlung des Gemeindebundes und seiner Landesverbände** für die österreichischen Gemeinden und wurden **vom Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes** in dieser Form **beschlossen**. Etwaige verpflichtende Maßnahmen sind jeweils von den Bundesländern di-

rekt zu beschließen, so wie das etwa in Niederösterreich geschehen ist. Der Österreichische Gemeindebund empfiehlt dringend und nachdrücklich diese **Richtlinien als Minimalvorgabe** zu betrachten, um ein gewisses **Maß an Sicherheit und Schutz bei Finanzgeschäften** zu haben.

Wir hoffen und sind der festen Überzeugung, dass dieser Band der RFG-Schriftenreihe für die Arbeit in den Gemeinden ein **wichtiges Hilfsmittel** sein kann. Unser besonderer Dank für die Koordination der Erarbeitung gilt dem Präsidenten des Staatsschuldenausschusses, Prof. Dr. *Bernhard Felderer*, und dem ersten Vizepräsidenten des Gemeindebundes LAbg. Bgm. Mag. *Alfred Riedl*.

Herzlichst,

*Generalsekretär*  
Dr. Robert Hink

*Präsident*  
Bgm. Helmut Mödlhammer

Wien, Oktober 2009



Prof. Bernhard Felderer  
*Institut für Höhere Studien*

## Geleitwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Versuchung mit Kreditaufnahmen zu den günstigen Zinssätzen der öffentlichen Hand Kapital zu Spekulationszwecken einzusetzen, um die knappen Budgets aufzufetten, war auch im Gemeindebereich sehr groß. Da die Fachkenntnisse, die zur Bewertung des Risikos von oft sehr komplizierten Finanzgeschäften in der Regel notwendig sind, nicht vorausgesetzt werden können, hat der Österreichische Gemeindebund aus gegebenem Anlass die Initiative ergriffen und mit Hilfe einer Gruppe von Experten Empfehlungen ausgearbeitet, die nunmehr als „Richtlinien“ betreffend Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement der Gemeinden diesen und den Gemeindeaufsichten zugeleitet werden.

Der Umgang mit öffentlichen Mitteln muss naturgemäß vorsichtiger sein als die Anlagepolitik einer Privatperson. Dabei werden aber keineswegs moderne oder komplizierte Anlage- und Finanzierungsinstrumente ausgenommen, sondern Regeln zum vorsichtigen Umgang mit öffentlichen Mitteln empfohlen. Auch derivative Finanzinstrumente werden nicht ausgeschlossen, sondern es wird vor allem verlangt, dass sie mit einem Grundgeschäft verbunden sein müssen. Die Befolgung der vorliegenden Richtlinien sollte den Gemeinden einen risikoarmen Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln ermöglichen.

*Institut für Höhere Studien*  
Prof. Bernhard Felderer

Wien, Oktober 2009



Dr. Josef Moser  
*Präsident des  
Rechnungshofes*

## Geleitwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Der effiziente Umgang mit Steuergeldern muss, insbesondere in Zeiten der Krise, eines der Hauptanliegen jedes politischen Verantwortungsträgers sein – sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch in den Gemeinden. Der Rechnungshof begrüßt daher die Initiative des Österreichischen Gemeindebundes, Mindeststandards für den Einsatz von Finanzinstrumenten und den Abschluss von Finanzgeschäften zu erstellen. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sind das zukunftsweisende Ergebnis intensiver Diskussionen von Vertretern namhafter Institutionen wie des Staatsschuldenausschusses, der Oesterreichischen Nationalbank, der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Kammer der Wirtschaftstrehänder und des Rechnungshofes.

Die Kompetenzen des Rechnungshofes für Gebietskörperschaften übergreifende Gebärungsüberprüfungen ermöglichen eine effiziente Kontrolle der Entwicklungen im öffentlichen Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement. Auf der Grundlage seiner Prüfungstätigkeit im Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern konnte er sein umfassendes Know-how und seine reichhaltigen Erfahrungen beratend in den Entscheidungsprozess einbringen und mit zahlreichen Anregungen einen profunden und qualitativen Beitrag zur Erstellung der Richtlinien leisten.

Um dem Anspruch, mit den vorliegenden Richtlinien die Entscheidungsfindung der Gemeindeorgane fachlich zu unterstützen, gerecht zu werden, bedürfen diese – im Gleichschritt mit der dynamischen Entwicklung auf den Finanzmärkten – einer laufenden Aktualisierung und Adaptierung. So regt der Rechnungshof eine Weiterentwicklung der Richtlinien an, beispielsweise eine Einteilung der Finanzgeschäfte in Risikoklassen, um

die bedarfsgerechten Vorgaben an die Professionalisierung des Managements zu ermöglichen. Weiters sollte es einen Nachweis geben, dass die Entscheidungsträger für den Abschluss bestimmter, nach Risikoklassen abgestufter Finanzgeschäfte fachlich qualifiziert sind. Schließlich sieht der Rechnungshof auch die Notwendigkeit eines angemessenen, sämtliche Finanzierungs- und Veranlagungsbereiche umfassenden Risikomanagements mit konkreten Maßnahmen zur Risikobegrenzung und empfiehlt eine Verkürzung des Zeithorizontes für Fremdwährungsgeschäfte.

Insgesamt stellen die Richtlinien ein wertvolles Manual für Entscheidungen der Gemeindeorgane bei Finanztransaktionen dar und bieten zielgerichtete Anleitungen für den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Insbesondere sollen sie zur Professionalisierung von Finanzgeschäften und zum Aufbau adäquater Risikomanagementsysteme beitragen und die mit den Finanzgeschäften untrennbar verbundenen finanziellen Risiken für die Gemeinden minimieren.

*Präsident des Rechnungshofes*  
Dr. Josef Moser

Wien, Oktober 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gefahren erkennen, die richtigen Schlüsse ziehen und handeln – eine Chronologie der Entstehung der „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden</b> .....	<b>11</b>
2.1 Einleitung .....	11
2.2 Finanzgeschäfte .....	11
2.2.1 Optionen .....	13
2.2.2 Swaps .....	13
2.2.3 Futures, Termingeschäfte .....	13
2.3 Allgemeines .....	14
2.4 Veranlagungen .....	16
2.4.1 Kurzfristige Veranlagungen .....	16
2.4.2 Langfristige Veranlagungen: .....	17
2.5 Finanzierungen .....	19
2.5.1 Allgemeines .....	19
2.5.2 Kurzfristige Finanzierungen .....	19
2.5.3 Langfristige Finanzierungen .....	19
2.6 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten .....	20
2.7 Übergangsbestimmungen .....	22



## 1. GEFAHREN ERKENNEN, DIE RICHTIGEN SCHLÜSSE ZIEHEN UND HANDELN – EINE CHRONOLOGIE DER ENTSTEHUNG DER „RICHTLINIEN FÜR FINANZGESCHÄFTE DER GEMEINDEN“

Der 15. 9. 2008 war für die Weltwirtschaft ein bedeutender Tag. An diesem Tag brach die US-Investmentbank *Lehman Brothers* zusammen und löste zuerst eine weltweite Finanzkrise, in weiterer Folge auch eine dramatische Wirtschaftskrise aus. Anlageprodukte, die über viele Jahre bestes Rating hatten und als sicher galten, mussten nun in Frage gestellt oder abgewertet werden. Die Krise beschränkte sich in ihren Auswirkungen freilich nicht nur auf die freie Marktwirtschaft, sondern erfasste auch in mehrfacher Hinsicht die öffentliche Hand und die öffentlichen Haushalte. Einerseits hatten viele Staaten und Gebietskörperschaften auch in Veranlagungen investiert, die sehr schnell nur mehr wenig wert waren, andererseits mussten in weiterer Folge großvolumige Rettungs- und Konjunkturpakete geschnürt werden, um den völligen Zusammenbruch der Weltwirtschaft zu verhindern.

Auch Österreich wurde von der Finanzkrise erfasst, im Herbst 2008 mit noch nicht konkret absehbaren Folgen. Die Leitungsgremien der österreichischen Finanz- und Kapitalwirtschaft haben sich dennoch in sehr rasch mit möglichen Folgen, Gefahren und nötigen Gegenmaßnahmen befasst.

Der **Staatsschuldenausschuss** ist ein über ein Bundesgesetz eingerichteter Ausschuss, der zur Mitwirkung an der Verwaltung der Staatschulden eingerichtet wurde. Er soll die Nachhaltigkeit und Qualität der Budgetpolitik der öffentlichen Haushalte analysieren sowie die finanzpolitische Lage einschätzen, um daraus Empfehlungen abzuleiten. Zumindest jährlich berichtet der Ausschuss dem Finanzminister, mehrmals jährlich gibt er seine Empfehlungen auch öffentlich in Form von Berichten und Einschätzungen ab.

Im Staatsschuldenausschuss ist die Bundesregierung mit sechs Mitgliedern vertreten, die Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern mit drei Mitgliedern und die Arbeiterkammer mit drei Mitgliedern. Der Österreichische Gemeindebund, der österreichische Städtebund und die Landeshauptleutekonferenz stellen je ein Mitglied, das jedoch kein Stimmrecht hat.

Am 3. 12. 2008 befasste sich der Staatsschuldenausschuss mit den Folgen der internationalen Finanzkrise und gab eine **Empfehlung zur Budget- und Finanzpolitik** ab. Zu diesem Zeitpunkt war erst in Ansätzen klar, wie schwer die internationale Finanzkrise auch die Gebietskörperschaften treffen würde.

## 1. Entstehung der „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“

In der Empfehlung hieß es damals wörtlich: *„Dem Asset- und Liability-Management des Staates ist angesichts des schwierigen Marktumfelds verstärkt Augenmerk zu schenken und die Risikostrategien vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse zu überdenken. Im Zuge der Finanzkrise wurden Schwächen (Unterschätzung des Counterpart- sowie Marktpreisrisikos) im Bereich des Risikomanagements bei öffentlichen Rechtsträgern offensichtlich. Es werden daher die Ausarbeitung von Leitlinien und die verpflichtende unabhängige Auskunftseinholung in Finanzangelegenheiten empfohlen. Aus Sicht des Staatsschuldenausschusses ist einer risikoarmen Strategie der Vorzug zu geben.“*

Im **Dezember 2008** war noch nicht bekannt, dass einige Gemeinden mit Finanzgeschäften Verluste erleiden würden. Der Österreichische Gemeindebund hat – ohne Anlassfälle aus Gemeinden zu kennen – dennoch sofort diese Empfehlung des Staatsschuldenausschusses aufgegriffen und die richtigen Schlüsse gezogen. Noch vor Weihnachten 2008 gab es erste, sehr intensive Gespräche mit Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, dem Rechnungshof, dem Präsidenten des Staatsschuldenausschusses Prof. *Bernhard Felderer*, der Österreichischen Nationalbank und der Finanzmarktaufsicht mit dem Ziel, ein **Fachgremium** zu schaffen, das mit der Erarbeitung von Leitlinien für Finanzgeschäfte von Gemeinden beauftragt werden sollte.

In größter Transparenz kündigte Gemeindebund-Präsident Bgm. *Helmut Mödlhammer* die Einsetzung dieses Fachgremiums bei der Pressekonferenz zur Vorstellung des Gemeindefinanzberichtes am 16. 12. 2008 auch öffentlich an. Eines der wichtigsten **Qualitätsmerkmale** dieses Fachgremiums besteht darin, dass **kein** Vertreter einer Einrichtung oder eines Unternehmens integriert wird, der ein **kommerzielles Interesse an Veranlagungen** hat. Dies schließt aus, dass Banken oder Investmentberater an der Erstellung dieser Richtlinien mitarbeiten.

Nach vielen Vorbereitungsgesprächen des Gemeindebundes mit den genannten Einrichtungen und Organisationen erfolgte am 16. 3. 2009 der Startschuss in Form einer ersten gemeinsamen Arbeitssitzung. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Bundesland Niederösterreich – als erstes und bislang einziges Bundesland – schon auf die Finanzkrise reagiert und im Landtag die Schaffung einer eigenen Beratungsgesellschaft für Gemeinden beschlossen. Der erste Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes und Präsident des Gemeindeverbandes der ÖVP NÖ, LAbg. Bgm. Mag. *Alfred Riedl*, war treibende Kraft für diesen Beschluss und präsentierte das niederösterreichische Modell dem Fachgremium.

Ziel dieser ersten Arbeitssitzung war eine Analyse der Probleme, Gefahren und Risiken sowie die Erstellung eines Zeitplanes zur Erarbeitung der geplanten Richtlinien für Gemeinden. Klar ausgesprochen wurde dabei auch, dass der Österreichische Gemeindebund als Interessensvertretung den Gemeinden die Beachtung und Umsetzung dieser Richtlinien nur empfehlen könne; eine Regelung mit verpflichtendem Charakter, kann nur von den jeweiligen Bundesländern durchgesetzt werden. Das Ziel, das damals freilich

## 1. Entstehung der „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“

schon sehr konkret formuliert wurde, war den Gemeinden das nötige **Rüstzeug** mitzugeben, um **Gewissheit und Sicherheit bei Finanzgeschäften** zu schaffen und die größten Gefahren in Zukunft zu vermeiden. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch erstmals bekannt, dass einige Gemeinden mit ihren Finanzgeschäften Verluste erlitten hatten.

Wichtiger Teil des Konzepts war schon damals, dass die Erarbeitung von Richtlinien allein nicht ausreichend sein würde, es müsse auch einen **nachfolgenden Schulungsteil** geben, vor allem auch für die Aufsichtsbehörden der Gemeinden. Aufgrund seiner enormen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bundesland Niederösterreich nahm LAbg. Bgm. Mag. *Alfred Riedl* von der ersten Sitzung an eine führende Rolle in diesem Fachgremium ein.

In den folgenden Sitzungen der Monate April, Mai und Juni 2008 kristallierten sich die Eckpunkte der künftigen Richtlinien mit großer Deutlichkeit heraus. Immer wieder wurde die Notwendigkeit erkannt, dass das Motto *„Keine Zwänge, aber objektive Beratung“* das Kernstück der Richtlinien sein müssten. Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen könne das Fachgremium eine unverbindliche Empfehlung, aber **kein zwingend durchsetzbares Regelwerk** erstellen.

Am 24. 6. 2009 wurden die Ergebnisse der Beratungen des Fachgremiums bzw. der Rohentwurf der neuen Leitlinien in einer Präsidiumssitzung des Österreichischen Gemeindebundes vorgestellt. In diesem Gremium sind alle Präsidenten der Landesverbände des Gemeindebundes vertreten. Alle Landesverbände hatten nun die Möglichkeit, diesen Entwurf aus Sicht ihrer Mitgliedsgemeinden zu prüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu machen. Sämtliche Anmerkungen und Änderungswünsche wurden in den folgenden Tagen und Wochen intensiv diskutiert und fanden zum Teil Berücksichtigung in der Endversion der Richtlinien. Die Abstimmung mit den Landesverbänden war deshalb von großer Bedeutung, damit das Ziel einer offiziellen **Empfehlung** des Österreichischen Gemeindebundes **mit bundesweitem Anspruch für alle Gemeinden** erreicht werden konnte.

In seiner Empfehlung vom **Juli 2009** merkte der **Staatsschuldenausschuss** erneut an, *„dem Asset- und Liability-Management des Staates angesichts des anhaltenden schwierigen Marktumfelds und höherer Finanzierungserfordernisse verstärkt Augenmerk zu schenken und einer mittelfristig ausgerichteten, risikoarmen Strategie auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen den Vorzug zu geben. Die in Ausarbeitung befindlichen Leitlinien für das Asset- und Liability- Management der Gemeinden sollten möglichst rasch mit den Gemeindeaufsichtsbehörden akkordiert und mit klarer Rollenverteilung (Risiko-identifikation, -steuerung und Kontrolle) umgesetzt werden.“*

Am **28. 8. 2009** wurde der Entwurf für die neuen Richtlinien in einer **gemeinsamen Presskonferenz** von Gemeindebund-Präsident Bgm. *Helmut Mödlhammer*, seinem ersten Vizepräsidenten LAbg. Bgm. Mag. *Alfred Riedl* und dem Präsidenten des Staatsschuldenausschusses Prof. Dr. *Bernhard Felderer* der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Medienecho war gewaltig. In den Wochen davor war bekannt geworden, dass auch der

## 1. Entstehung der „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“

Bund über die Bundesfinanzierungsagentur, aber auch die Bundesländer zum Teil sehr riskant öffentliche Gelder veranlagt und dabei schwere Verluste erlitten hatten. Erst aufgrund dieser Anlassfälle und fast neun Monate nach der Empfehlung des Staatsschuldenausschusses wurde nun auch für die Bundesebene die Erarbeitung von Richtlinien diskutiert. Für die österreichischen Gemeinden hatte der Gemeindebund nicht nur rechtzeitig die Notwendigkeit dieser Richtlinien erkannt, sondern sie auch schon in einem höchst intensiven Arbeitsprozess erarbeitet und vorgelegt.

Wenige Tage nach der öffentlichen Vorstellung des Entwurfs, bei der Sitzung des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes in Lech am Arlberg, wurden die neuen „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“ auch formell beschlossen. **Sie stellen nun eine offizielle Empfehlung des Gemeindebundes und seiner Landesverbände für alle österreichischen Gemeinden dar.**

In diesen Richtlinien wurde besonders **Bedacht genommen** auf die Situation und die **Ressourcen kleinere Gemeinden**. Größere Gemeinden oder Bundesländer haben andere strukturelle Möglichkeiten beim Finanzmanagement; gerade in den kleineren Gemeinden fehlt es oft an Experten und Ressourcen um Finanzgeschäfte professionell und nachhaltig zu bewerten.

Den vielen Partnern, Einrichtungen und Organisationen, die an der Erarbeitung dieser Richtlinien mitgewirkt haben, ist der Österreichische Gemeindebund zu großem Dank verpflichtet. Ohne die Expertisen und die intensive Mitarbeit der Vertreter des Rechnungshofes, der Finanzmarktaufsicht, des Staatsschuldenausschusses, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder uvm hätten diese Richtlinien in dieser Geschwindigkeit und Qualität nicht erarbeitet werden können. Besonderer Dank gilt Prof. *Bernhard Felderer* und LAbg. Bgm. Mag. *Alfred Riedl*, die federführend und immer wieder antreibend an der Erarbeitung mitgewirkt haben.

**Diese Richtlinien stellen eine unverbindliche, aber sehr eindringliche Empfehlung des Österreichischen Gemeindebundes und seiner Landesverbände dar.** Sie werden über die RFG-Schriftenreihe, aber auch in digitaler Form auf der Homepage des Gemeindebundes, allen Gemeinden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 2. RICHTLINIEN FÜR FINANZGESCHÄFTE DER GEMEINDEN

### 2.1 Einleitung

Die Gemeinden sind gemäß Art 116 Abs 2 B-VG Privatrechtssubjekte. In dieser Eigenschaft steht ihnen grundsätzlich der Zugang zu allen Finanzinstrumenten, die nicht durch Finanzmarktregulative verboten sind – genau so wie Privatpersonen, Privaten Gesellschaften oder den anderen Gebietskörperschaften, wie Bund und Ländern – offen.

Gerade weil es sich bei Gemeindegeldern um öffentliche Mittel handelt, die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten sind und das Eingehen von finanziellen Transaktionen primär der Budget- und Liquiditätssicherung zu dienen hat, soll im Hinblick auf die bestimmten, komplexen Finanzgeschäften inwohnenden Risiken die Entscheidungsfindung in den Gemeinden zusätzlich fachlich unterstützt werden.

Daher hat der Österreichische Gemeindebund in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Staatsschuldenausschusses Prof. Dr. *Bernhard Felderer*, der Finanzmarktaufsicht, Rechnungshof und Kammer der Wirtschaftstreuhänder Richtlinien entwickelt, die den Gemeinden künftig als **Handlungsempfehlungen** beim Einsatz von Finanzinstrumenten dienen sollen.

### 2.2 Finanzgeschäfte

**Finanzgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:**

- ▶ Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
- ▶ Kassenkredite, Darlehen, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils ohne Fremdwährungsrisiko und Produkte mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
- ▶ Darlehen, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils mit Fremdwährungsrisiko, gemischte Fonds (mit maximal fünfzigprozentigem Aktienanteil), Immobilienfonds
- ▶ Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate
- ▶ Derivative Finanzinstrumente wie zB Optionen, Swaps, Futures

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

## 2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

**Schuldscheindarlehen** sind neben Bankkredit und Anleihe eine weitere Form der (langfristigen) Fremdfinanzierung in größerem Umfang. Dabei wird einem Kreditnehmer, ohne dass dieser den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen muss, durch große Kapitalsammelstellen als Kreditgeber ein Darlehen gewährt, dessen Bestehen der Schuldner durch Ausstellen eines Schuldscheins bestätigt.

**Anleihen** sind verzinsliche Vermögenstitel mit einem schuldrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines zeitabhängigen Entgelts (Zinszahlung; der Käufer eines verzinslichen Wertpapiers erhält als Gegenleistung für die Überlassung des Geldes während der Laufzeit den in der Urkunde verbrieften Zins) und Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung)

**Anleihefonds** sind Investmentfonds, die in verzinsliche Vermögenstitel, sogenannten Rentenpapieren, veranlagen.

Ein **gemischter Fonds** ist ein Fonds, der in verschiedene Wertpapiere (zB Aktien, Immobilien) investiert.

Ein **Immobilienfonds** ist ein rechtlich identifizierbares Sondervermögen, typischerweise ein Fonds, das vorwiegend oder ausschließlich aus Immobilien besteht.

Ein **Beteiligungswertpapier** ist eine Urkunde, die eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verbrieft.

Ein **Aktienfonds** ist ein Investmentfonds, der ausschließlich oder zum überwiegenden Teil in Aktien investiert. Er kann global als internationaler Aktienfonds investieren oder Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen Bereichen (Branchen) zusammenfassen.

**Indexzertifikate** haben als Basiswert einen Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoff-Index. Indexzertifikate bilden die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nahezu eins zu eins ab.

**Derivative Finanzinstrumente** sind abgeleitete Finanzgeschäfte, dh Geschäfte, deren eigener Wert sich aus der Entwicklung eines Basiswertes, eines Fremdwährungskurses, eines Zinssatzes, einer Aktie oder eines Index ergibt. Sie stellen vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Partnern dar, die eine bestimmte Ertragschance gegen bestimmte Marktrisiken – vor allem im Zins- und Währungsbereich – eintauschen. Abgeschlossen werden diese Geschäfte über einen bestimmten Zeitraum mit dem Zweck, Risiken abzusichern oder Zusatzerträge zu erwirtschaften, wobei gleichzeitig andere Marktrisiken genommen werden. Unter anderem gibt es folgende derivative Finanzgeschäfte:

### 2.2.1 Optionen

Unter einer Option versteht man eine zeitlich begrenzte Vereinbarung, bei der der Verkäufer dem Käufer das Recht – nicht aber die Verpflichtung – einräumt, innerhalb einer bestimmten Laufzeit eine genau festgelegte Menge von Papieren (Aktien, Renten, Indizes) zu einem fixierten Kurs (Basispreis) zu kaufen (**Call-Option**) oder zu verkaufen (**Put-Option**). Im Optionsgeschäft gibt es demnach vier Grundpositionen:

- ▶ **Kauf einer Kaufoption (Long Call):** Der Long Call beinhaltet das Recht, eine festgelegte Anzahl von Basiswerten zu einem fixen Preis zu erwerben.
- ▶ **Verkauf einer Kaufoption (Short Call):** Der Short Call beinhaltet die Verpflichtung des Verkäufers, die vereinbarte Anzahl von Basiswerten zu einem fixen Preis zu liefern.
- ▶ **Kauf einer Verkaufsoption (Long Put):** Ein Long Put räumt dem Käufer das Recht ein, die Basiswerte zu dem vereinbarten Basiskurs an den Optionsverkäufer zu einem fixen Preis zu verkaufen.
- ▶ **Verkauf einer Verkaufsoption (Short Put):** Beim Short Put verpflichtet sich der Verkäufer zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Basiswerte zu einem fixen Preis.

### 2.2.2 Swaps

Swaps sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zahlungsströmen in der Zukunft, basierend auf einem vereinbarten Kapitalbetrag. Die Berechnung der Zahlungsströme und der Zeitpunkt, wann sie fließen, werden in der Vereinbarung definiert. Swaps werden unter anderem eingesetzt, um Zins- und Währungsrisiken abzusichern. Es gibt unzählige Arten von Swapgeschäften. Prinzipiell werden aber zwei Grundarten unterschieden.

- ▶ **Zinsswaps (interest rate swaps):** Das sind vertragliche Vereinbarungen über den Austausch von unterschiedlichen Zinszahlungsströmungen in derselben Währung auf einen vereinbarten fiktiven Kapitalbetrag für eine bestimmte Laufzeit.
- ▶ **Währungsswaps (cross-currency swaps):** Dabei werden Kapitalbeträge in verschiedenen Währungen ausgetauscht und gleichzeitig jeweils die Zinszahlungsverpflichtungen oder Zinsforderungen der Gegenseite übernommen.

### 2.2.3 Futures, Termingeschäfte

Futures verpflichten die Vertragsparteien dazu, eine bestimmte Menge zu einem festgelegten Preis an dem vereinbarten Datum zu kaufen bzw zu verkaufen. Sie ermöglichen,

## 2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

sich gegen einen eventuellen Preisanstieg bzw Preisverfall abzusichern (hedging, to hedge = absichern).

- ▶ **Commodity Futures** sind Futures auf Waren. Gehandelt werden vor allem energie-wirtschaftliche Produkte und Edelmetalle.
- ▶ **Financial Futures** sind Futures auf Finanzprodukte. Diese können unterteilt werden in:
  - **Zinsfutures** regeln den Kauf bzw Verkauf eines zinstragenden Wertpapiers zu einem bestimmten Preis zu einem vereinbarten Zeitpunkt.
  - **Währungsfutures** (Devisen Futures) stellen Vereinbarungen dar, zu einem be-stimmten Zeitpunkt einen vereinbarten Geldbetrag zu einem festgelegten Wech-selkurs in eine andere Währung zu tauschen.
  - **Indexfutures** stellen Vereinbarungen dar, bei denen Portfolios von Wertpapieren, die durch einen Index repräsentiert werden, gehandelt werden. Bei Fälligkeit ei-nes Indexfuture erfolgt jedoch keine physische Übergabe, sondern lediglich ein Barausgleich (Cash Settlement).

### 2.3 Allgemeines

**Empfehlung:** *Beim Abschluss eines Finanzgeschäftes, bei dem die Gemeinde Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.*

**Bonität** ist ein Synonym für Kreditwürdigkeit. Bonität ist als eine Eigenschaft einer natür-lichen oder juristischen Person Basis für die Entscheidung Dritter, dieser Person Kredit einzuräumen. Je besser die Bonität von Dritten beurteilt wird, desto einfacher ist es für die Person, sich Kredit zu verschaffen. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass etwa der Erwerb einer Anleihe wie auch jede andere Veranlagung, bei der einem Dritten Geld überlassen wird, die Einräumung eines Kredites an den Dritten ist.

In Bezug auf Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität daher die Fähigkeit ver-standen, die Emission mit Zinsen zu bedienen und zu tilgen.

Ob die Bonität eines Vertragspartners angemessen ist, hat sich an mehreren Parame-tern zu orientieren. Hierbei ist die Höhe der finanziellen Verpflichtungen des Vertrags-partners gegenüber der Gemeinde in Relation zur Finanzkraft der Gemeinde ebenso zu beachten wie die Bonität anderer potentieller Vertragspartner, die derartige Finanzge-schäfte anbieten.



Wenn eine Gemeinde demnach aufgrund ihrer Finanzkraft etwa einen Ausfall der Zahlungen des Vertragspartners nur schwer verkraften könnte, ist die Bonität des Vertragspartners von eminenter Bedeutung.

Ebenso ist die Bonität mehrerer potentieller Vertragspartner in Relation zu den angebotenen Zinsgewinnen zu setzen. Mit anderen Worten heißt das, dass Vertragspartner mit geringer Bonität versuchen, ihre mangelnde Bonität mit höheren Zinsversprechen auszugleichen. Wenn demnach die Bonität eines potentiellen Vertragspartners höher ist als die eines anderen potentiellen Vertragspartners, der Unterschied in den angebotenen Zinsen dem erhöhten Risiko jedoch nicht gerecht wird, ist dem Vertragspartner mit der besseren Bonität der Vorzug zu geben.

Wesentlich für die Beurteilung der Bonität ist auch die Frage, ob die Gemeinde nicht nur Gläubiger, sondern auch Schuldner dieses Vertragspartners ist und ob im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners die wechselseitigen finanziellen Verpflichtungen aufgerechnet werden können.

Die Ermittlung der Bonität des Vertragspartners wird grundsätzlich von der Gemeinde nicht selbst durchgeführt werden können, sondern sie wird sich meistens der Hilfe Dritter, zB einer Rating-Agentur, bedienen.

Die Bonität ist aber nicht nur beim Abschluss von Finanzgeschäften von Bedeutung, sondern sie muss laufend beobachtet werden, da sie sich stets ändern kann. Sollte die laufende Beobachtung ergeben, dass sich die Bonität eines Vertragspartners derart verschlechtert hat, dass ursprünglich eine andere Entscheidung bezüglich des Finanzgeschäftes getroffen worden wäre, ist unter Berücksichtigung der anfallenden Spesen ein Wechsel des Vertragspartners zu prüfen.

**Empfehlung:** *Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte ist jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch zu begrenzen, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation).*

Es soll sich kein „Klumpenrisiko“ ergeben, das heißt, dass beim Abschluss von Finanzgeschäften, jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften, auf eine Streuung (Diversifikation) der Finanzgeschäfte auf mehrere Vertragspartner (Gegenparteien), gegen die man Forderungen hat, geachtet werden soll. Zweck dieser Regelung soll sein, dass in dem Fall, dass ein oder mehrere Vertragspartner ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, der Ausfall für die Gemeinde möglichst gering ist.

**Empfehlung:** *Sämtliche Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiken müssen nachweislich von dafür qualifizierten Personen erfasst und laufend beobachtet werden. Für den Fall ungünstiger Entwicklungen sollen schon bei Ge-*

## 2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

*schäftsabschluss geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung festgelegt werden.*

Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiken sollten nur vorgenommen werden, wenn Zins- und Wechselkursvorteile in günstiger Relation (zB hinsichtlich Zinsniveau und Zinsdifferential zwischen den Währungen) zu den zusätzlichen Risiken stehen.

Diese Risiken sind daher laufend zu messen, streng zu limitieren und gezielt zu überwachen.

Aus diesem Grund sollten sämtliche Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiken nachweislich erfasst und laufend beobachtet werden.

### 2.4 Veranlagungen

#### 2.4.1 Kurzfristige Veranlagungen

**Für Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagungen zur Kassenhaltung) gilt:**

- ▶ Die Laufzeit bzw Restlaufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.
- ▶ Es sind ausschließlich folgende Finanzgeschäfte zulässig:
  - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
  - Kassenobligationen
  - Bundesschatzscheine
- ▶ Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sind nicht zulässig.
- ▶ Die Aktualität und die Zuverlässigkeit der operativen Liquiditätsplanung sollten so gestaltet werden, dass potenzielle Zinsverluste auf Grund der Haltung von nicht benötigter Liquidität vermieden werden.

Unter Veranlagung zur Kassenhaltung ist die Veranlagung des verfügbaren Geldes der Gemeinde mit dem Ziel zu verstehen, dass die Gemeinde liquid ist.

Diese Veranlagungen sollen nur auf die Dauer von höchstens 12 Monaten erfolgen dürfen, um den Gemeinderat bei der Beschlussfassung des Voranschlages nicht zu präjudizieren und um nicht bei der vorzeitigen Auflösung längerfristiger Anlagen zusätzliche Kosten tragen zu müssen.

Auch sollen bei Veranlagungen zur Kassenhaltung nur Anlageformen mit geringem Risiko zulässig sein.

**Bundesschatzscheine** sind Wertpapiere der Republik Österreich und können direkt bei der Republik Österreich über das Internet erworben werden.

### 2.4.2 Langfristige Veranlagungen:

#### Für langfristige Veranlagungen gilt:

- ▶ Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos sind nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnominale von 30% der langfristigen Veranlagungen zulässig.
- ▶ Die Laufzeit bzw Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltdauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.
- ▶ Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind nicht zulässig (Spekulationsverbot). Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.
- ▶ Die Veranlagung hat ausschließlich in Produkten in liquiden und tiefen Märkten zu erfolgen.

Bei **Veranlagungen in Fremdwährungen** kann das Wechselkursrisiko durch derivative Finanzinstrumente abgesichert werden. Wird das Wechselkursrisiko bei derartigen Veranlagungen nicht gänzlich abgesichert, sind zahlungswirksame Risiken aus Wechselkursveränderungen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund sollen Veranlagungen in Fremdwährungen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens zehn Jahren zulässig sein.

Bei langfristigen Veranlagungen wirken sich Wechselkursveränderungen auf die Jahresergebnisse nicht so stark aus, wie dies bei kurzfristigen Veranlagungen möglich wäre. Auch wirken sich die Kosten der Konvertierung nach dem Ende der Veranlagungszeit bei langer Veranlagung nicht so stark aus wie bei kürzerer Veranlagung, wenn man die durchschnittlichen Kosten berechnet.

Auch sollen Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos nur bis zu einem Gesamtnominale von 30% aller langfristigen Veranlagungen der Gemeinde zulässig sein

Als langfristige Veranlagungen gelten Veranlagungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren.

Der Grund dafür ist, dass das Wechselkursrisiko bei Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos im Verhältnis zum gesamten Umfang der langfristigen Veranlagungen begrenzt werden soll.

## 2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

Die **Laufzeit bzw Restlaufzeit** einer Veranlagung (**Behaltdauer**) soll den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein müssen, damit nicht bei Kapitalbedarf der Gemeinde vor Ende der (Rest-) Laufzeit zusätzliche Kosten durch die vorzeitige Auflösung der Veranlagung zu tragen sind. Auch könnte die Schwankung (**Volatilität**) einer Veranlagung dazu führen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde das Geld benötigt, die Bewertung der Veranlagung unter dem ursprünglichen Ausgangsbetrag (Einzahlungsbetrag) liegt (zB die Gemeinde veranlagt Geld auf drei Jahre in einem Aktienfonds). Der Veranlagungshorizont richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem man das Kapital für andere als Veranlagungszwecke braucht. Dies könnte aus dem mittelfristigen Finanzplan ersichtlich sein.

Unter **Fremdfinanzierung** ist die Beschaffung von Kapital zur Deckung des Finanzbedarfs einer Gemeinde aus Gläubigerkrediten, von Banken oder auf Finanzmärkten zu verstehen.

Die Veranlagung hat aus folgenden Gründen ausschließlich in Produkten mit liquiden und tiefen Märkten zu erfolgen:

Ein Markt ist „**liquid**“, wenn bestimmte Mengen von Marktgütern jederzeit gehandelt werden können, ohne dass eine einzelne Transaktion den Marktpreis wesentlich beeinflusst.

Ein Markt ist „**tief**“, wenn die Spanne zwischen Brief- und Geldkurs gering ist. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem ein Marktteilnehmer bereit ist, ein Wertpapier oder ein sonstiges Finanzprodukt zu verkaufen und der Geldkurs ist der Kurs, zu dem ein Marktteilnehmer bereits ist, dieses Wertpapier oder sonstiges Finanzprodukt zu kaufen.

Ein „tiefer Markt“ hat die nutzbringende Eigenschaft, die Zone für den Preisspielraum tendenziell eng zu halten, wobei er sich selbst von erhöhtem Orderaufkommen größtenteils unberührt zeigt. Zudem liegen in einem „tiefen Markt“ die einzelnen Notierungssprünge von einer Kursnotiz zur nächsten verhältnismäßig eng bei einander, womit der jeweils zuletzt ausgehandelte Kurs einen verlässlichen Anhalt vorgibt für das Niveau, auf dem sich der darauf folgende feststellen wird.

Ein „tiefer Markt“ macht damit sowohl einen schnellen Positionsaufbau als auch eine im Bedarfsfall schnelle und bequeme Loslösung von einem bestehenden Engagement möglich, ohne hierbei merkliche Nachteile im Preis, ausgelöst durch eigene Handelsaktivitäten, hinnehmen zu müssen.

Voraussetzung für eine genügende Markttiefe ist ein beiderseits von einer hinreichend großen Anzahl von Marktteilnehmern beschickter Markt, auf dem ihre unterschiedlichen Handlungsmotive in freier Konkurrenz aufeinander treffen mit dem Erfolg, dass der laufende Marktpreis sich auf eine solide und faire Basis fixieren kann.

## 2.5 Finanzierungen

### 2.5.1 Allgemeines

**Empfehlung:** Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig (Spekulationsverbot). Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.

### 2.5.2 Kurzfristige Finanzierungen

**Empfehlung:** Kassenkredite, Barvorlagen dürfen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden.

### 2.5.3 Langfristige Finanzierungen

**Empfehlung:** Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.

Bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken ist darauf zu achten, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist.

Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken müssen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben (langfristige Finanzierungen).

Das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken darf 30% des Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde selbst nicht übersteigen.

Die Laufzeit der Finanzierung einer Investition soll sich an der **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer** orientieren müssen, damit nicht nach Ablauf der Nutzungsdauer noch Finanzierungskosten zu tragen sind.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über die Dauer der Abschreibung der einzelnen Investitionen. So ist etwa bei Gebäuden, bei Einrichtungsgegenständen, und bei Fahrzeugen jeweils von einer unterschiedlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen. Beim Erwerb unbauter Liegenschaften soll trotz einer unbefristeten Nutzungsdauer die Laufzeit der Finanzierung höchstens 35 Jahre betragen.

## 2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

Dass bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken darauf zu achten sein soll, dass die **freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist**, hat folgenden Zweck:

Fremdwährungsdarlehen werden unter anderem deshalb aufgenommen, weil der Zinssatz eines derartigen Darlehens möglicherweise geringer ist als der eines Eurodarlehens. Da das Fremdwährungsdarlehen jedoch mit dem Wechselkursrisiko behaftet ist, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit ergeben, dieses Darlehen in ein Eurodarlehen zu konvertieren.

Es soll daher Vorsorge getroffen werden, dass bei der Konvertierung auch in Anbetracht eines nunmehr möglicherweise höheren Finanzbedarfes die freie Finanzspitze ausreicht. Um dies zu gewährleisten, kann es bei Projektfinanzierungen zweckmäßig sein, bei Erreichen eines bestimmten Wechselkurses von Fremdwährungsdarlehen zu konvertieren. Weiters soll für die dabei anfallenden Kosten finanzielle Vorsorge getroffen werden.

Unter freier Finanzspitze, auch Manövriermasse genannt, versteht man jenen Betrag, der im Zuge der Erstellung des Voranschlages oder der mittelfristigen Finanzplanung von den zu erwartenden ordentlichen (oder von den fortdauernden) Einnahmen nach Abzug der durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige Verpflichtung gebundenen Ausgaben noch verbleibt und über dessen Zweckwidmung (Verwendung) bei der Veranschlagung oder Planung das zuständige Organ entscheiden kann.

Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken sollen eine **Laufzeit von mindestens 10 Jahren** haben (langfristige Finanzierungen), damit sich mittelfristige, zahlungswirksame Risiken aus Zins- und Wechselkursveränderungen nicht so stark auswirken können, wie dies bei kurzfristigeren Finanzierungen möglich ist.

Dabei kann diese Mindestlaufzeit der Finanzierung auch im Wege von Anschlussdarlehen erreicht werden. Die Laufzeit des Finanzierungsbedarfs selbst muss jedoch über 10 Jahren liegen.

Da eine dem Marktumfeld und dem jeweiligen Schuldenportfolio angepasste und risikotechnisch vertretbare Zusammensetzung des Portfolios mit Eurofinanzierungen und Fremdwährungsfinanzierungen anzustreben ist, sollte das Gesamtnominale aller Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken grundsätzlich **30% des Gesamtnominales** aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde selbst **nicht übersteigen** dürfen.

### 2.6 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

**Empfehlung:** *Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind (konnexe derivative Finanzinstrumente) und die Risikoverminderung im Vordergrund steht (Spekulations-*

*verbot). Das Schreiben von Derivativen (Verkauf als Stillhalter) mit nicht begrenztem Verlustrisiko ist nicht zulässig.*

*Der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstruments dürfen den Nominalbetrag und die Laufzeit der Grundgeschäfte nicht übersteigen.*

Am Kapitalmarkt ist der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften unabhängig von einem Grundgeschäft (zB Darlehen) möglich, also selbst dann, wenn eine Gemeinde gar keine Darlehen aufgenommen hat.

Ein **Zusammenhang mit** einem oder mehreren konkret bestehenden oder beabsichtigten Kreditgeschäften (**Grundgeschäften**) **soll hinsichtlich Volumen und Laufzeit hergestellt werden.**

Das bedeutet einerseits, dass der Nominalbetrag eines zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstruments bzw die Summe der Nominalbeträge aller zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente das Nominale des Grundgeschäfts nicht übersteigen darf.

Andererseits bedeutet dies, dass die Laufzeit keines zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstruments bzw die Laufzeit keines einzigen von allen zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumenten die Laufzeit des Grundgeschäfts überschreiten darf.

Derivative Finanzinstrumente sind, wie ausnahmslos alle Finanzgeschäfte, somit auch die Grundgeschäfte, mit einem gewissen Risiko verbunden. Durch die Kombination von Grundgeschäften und derivativen Finanzinstrumenten kann sich jedoch insgesamt ein risikoreduzierender Effekt ergeben. Eine derartige **Risikoverminderung** soll beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Vordergrund stehen.

Vereinbarungen, bei denen die Gemeinde die **Verpflichtung** eingeht, innerhalb einer bestimmten Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu mehreren bestimmten Zeitpunkten eine genau festgelegte Menge von Papieren (zB Aktien, Renten, Indizes) zu einem fixierten Kurs (Basispreis) zu kaufen oder verkaufen, sollen unzulässig sein, wenn das Verlustrisiko nicht begrenzt ist. Würde jemand eine derartige Verpflichtung eingehen, wäre er ein „**Stillhalter**“.

Als Stillhalter wird eine Person bezeichnet, die gegen eine Prämie eine Option verkauft. Der Verkäufer wird Stillhalter genannt, da er bis zur eventuellen Ausübung der Option durch den Käufer stillhält. Der Stillhalter ist immer von der Entscheidung des Optionskäufers abhängig.

Da das Risiko eines Stillhalters unbegrenzt ist und ausschließlich von der Entscheidung des Optionskäufers abhängig ist, sollte Gemeinden nicht als Stillhalter tätig werden, wenn das Verlustrisiko nicht begrenzt ist.

## 2. Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden

Es soll jedoch zulässig sein, dass sich die Gemeinde (gegen Bezahlung eines Entgelts) das **Recht** einräumen lässt, innerhalb einer bestimmten Laufzeit eine genau festgelegte Menge von Papieren (zB Aktien, Renten, Indizes) zu einem fixierten Kurs (Basispreis) zu kaufen oder zu verkaufen.

Dies soll jedoch nur unter den Voraussetzungen gelten, dass der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstrumentes den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.

**Empfehlung:** *Sämtliche derivative Finanzinstrumente müssen zusammen mit dem Grundgeschäft nachweislich erfasst, möglichst auf Basis aktueller Bewertungen laufend beobachtet und mindestens vierteljährlich bewertet werden.*

Da selbst unter Berücksichtigung obiger Prämissen mit derivativen Finanzgeschäften sowohl Risiken als auch Chancen verbunden sind, die über die Risiken von Grundgeschäften hinaus gehen, wird empfohlen, dass derivative Finanzgeschäfte zusammen mit dem Grundgeschäft nachweislich erfasst, möglichst auf Basis aktueller Bewertungen laufend beobachtet und mindestens vierteljährlich bewertet werden.

Die Erfassung soll dabei vom Kassenverwalter/in durchgeführt werden, wenn diese Person eine entsprechende Schulung bzw Ausbildung hierfür hat. Die laufende Beobachtung auf Basis aktueller Bewertungen sowie die vierteljährliche Bewertung können jedoch nur von Fachleuten, die besondere Kenntnisse des Geld- und Bankwesens besitzen, durchgeführt werden.

### 2.7 Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bestehende Finanzgeschäfte sollen nicht aufgelöst werden müssen, wenn sie den Empfehlungen dieser Richtlinien widersprechen. Das heißt, dass sie in ihrem Bestand durch die Richtlinien keine Veränderung erfahren.

Jede Änderung eines Finanzgeschäftes, wie zB eine Erhöhung der Laufzeit, eine Erhöhung des Volumens, eine Umstrukturierung oder Veränderungen der einzelnen Parameter des Geschäftes stellt ein neues Geschäft dar und sollte daher den Empfehlungen dieser Richtlinien entsprechen. Das heißt, dass neue Finanzgeschäfte den Vorgaben dieser Richtlinien entsprechen sollten.



## Schriftenreihe RFG Recht & Finanzen für Gemeinden

<p>Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV 32 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14475-3</p>	<p>Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14481-4</p>
<p>Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 ISBN 978-3-214-14476-0</p>	<p>Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14483-8</p>
<p>Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14477-8</p>	<p>Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft 78 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14484-5</p>
<p>Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14473-9</p>	<p>Band 3 – 4/2005 Mitterbacher/Schrittwieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14487-6</p>
<p>Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,- ISBN 978-3-214-14474-6</p>	<p>Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-14486-9</p>
<p>Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14478-4</p>	<p>Band 1 – 2/2006 Sachs/HahnI Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14485-2</p>
<p>Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14479-0</p>	<p>Band 3/2006 Kommunalnet E-Government Solutions GmbH Handbuch Kommunalnet 84 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14488-3</p>
<p>Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14482-1</p>	<p>Band 4 a/2006 Mugler/Fink/Loidl Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum 52 Seiten. EUR 13,80 ISBN 978-3-214-14489-0</p>

## Reihenübersicht

<p>Band 4 b/2006 Österreichischer Gemeindebund (Hrsg) Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14490-6</p>	<p>Band 1 – 2/2008 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage 164 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14498-2</p>
<p>Band 5/2006 Mazal (Hrsg) Zur sozialen Stellung von Gemeindefachleuten 126 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14491-3</p>	<p>Band 3/2008 Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand 52 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14499-9</p>
<p>Band 1/2007 Aicher-Hadler Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters 52 Seiten. EUR 14,- ISBN 978-3-214-14480-7</p>	<p>Band 4/2008 Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa 48 Seiten. EUR 12,50 ISBN 978-3-214-00542-9</p>
<p>Band 2/2007 Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner Die Gemeinde als Vermieterin 116 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-14494-4</p>	<p>Band 1/2009 Lukas Held Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane 124 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14500-2</p>
<p>Band 3/2007 Hofinger/Hinteregger Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen 38 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14495-1</p>	<p>Band 2/2009 Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/ M. Schneider Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage 96 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14501-9</p>
<p>Band 4/2007 Handler/Mazal/Weber Kommunale Sommergespräche 2007 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14497-5</p>	<p>Band 3/2009 Günther Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde 48 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14502-6</p>
<p>Band 5/2007 Reinhard Haider Umsetzung von E-Government 72 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-18821-4</p>	<p>Band 4/2009 Österr. Gemeindebund (Hrsg) Richtlinien für Finanzgeschäften der Gemeinden 24 Seiten. EUR 4,90 ISBN 978-3-214-14503-3</p>

## **Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes**

**Medieninhaber (Verleger):** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der MANZ GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23. **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Dr. Robert Hink, Mag. Alois Steinbichler. **Schriftleitung und Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Raimund Heiss, LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** Mag. Elisabeth Maier **E-Mail:** oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at. **Internet:** www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at **Hersteller:** Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien. ISBN 978-3-214-14503-3